



Gemeinde Hoppegarten | Lindenallee 14 | 15366 Hoppegarten

Dienststelle: FB III Einwohnermeldeamt

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Bearbeiter: [REDACTED]

Durchwahl: [REDACTED]

Datum: 07.04.2021

E-Mail: einwohnermeldeamt@gemeinde-hoppegarten.de
(nur für formlose Mitteilungen, ohne Verschlüsselung oder Signatur)

Sehr [REDACTED]

Sie hatten mehrfach auf verschiedenen Wegen Auskünfte von der Gemeindeverwaltung verlangt. Auf der Grundlage der eingereichten Anfragen ergeht folgender

BESCHEID

- 1. Der per E-Mail am 24.03.2021, 14:42 Uhr, gestellte Antrag auf Akteneinsicht, sowie der am 01.04.2021, 14:52 Uhr, per E-Mail gestellte Auskunftsantrag werden abgelehnt.**
- 2. Dem per E-Mail am 01.04.2021, 15:03 Uhr, gestellten Auskunftsantrag wird insoweit stattgegeben, als der Pfad zur Einsichtnahme übermittelt wird. Im Übrigen wird er abgelehnt.**
- 3. Kosten werden nicht erhoben.**

Begründung:

Sie haben am 24.03.2021 per E-Mail eine „Informationsfreiheitsanfrage“ mit verschiedenen Fragestellungen zu Dienstanweisungen in der „pandemischen Lage“ gestellt. Darüber hinaus haben Sie am 01.04.2021, 14:52 Uhr, per E-Mail nach internen Dienstanweisungen, Arbeitshilfe und Leitfäden für den Fachbereich III- Innere Verwaltung – Geschäftsbereich Einwohnermeldeamt gefragt. Zudem haben Sie am 01.04.2021, 15:03 Uhr, nach Rohdaten aller Haushaltspläne der Gemeinde Hoppegarten ab 2015 in maschinenlesbarer Form gefragt.

Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG) gewährt jedermann ein Recht auf Einsicht in Akten (§ 1 AIG). Der Antrag auf Akteneinsicht unterliegt keiner besonderen Form, § 6 Abs. 1 S. 3 AIG. Er muss lediglich hinreichend bestimmt sein, § 6 Abs. 1 S. 1 AIG.

Dienstanweisungen regeln den inneren Verwaltungsablauf zwischen dem Dienstherrn und dem Arbeitnehmer. Bei einer Dienstanweisung handelt es sich nicht um eine Akte im Sinne von § 3 AIG. Insoweit waren der am 24.03.2021, 14:42 Uhr, und der am 01.04.2021, 14:52 Uhr, gestellte Antrag abzulehnen.

Telefon: (03342) 393 0
Fax: (03342) 393 150
Internet: www.gemeinde-hoppegarten.de
E-Mail: post@gemeinde-hoppegarten.de

Deutsche Kreditbank DKB
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE18 1203 0000 1020 0763 50
Konto-Nr.: 1020 0763 50
BLZ: 120 300 00

Sprechzeiten:
Mo. 9 - 12 Uhr Do. 9 - 12 & 13 - 17 Uhr
Di. 9 - 12 & 14 - 19 Uhr Fr. 9 - 12 Uhr
Mi. geschlossen

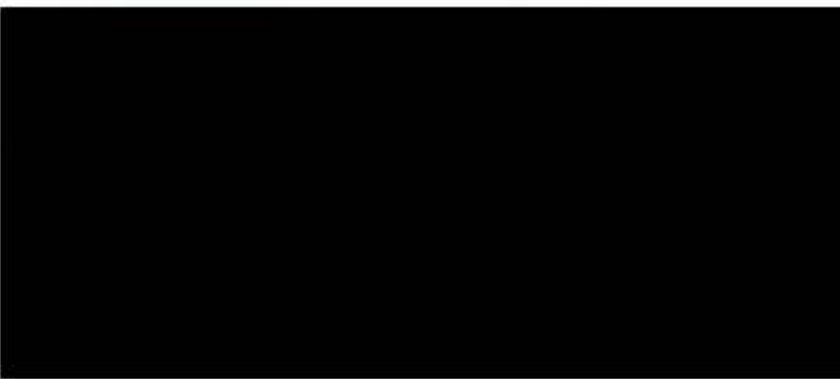
Dem Antrag vom 01.04.2021, 15:03 Uhr, war teilweise stattzugeben. Die Haushaltspläne der Gemeinde Hoppegarten sind ab dem Jahr 2012 auf der Homepage unter dem Pfad <https://www.gemeinde-hoppegarten.de/rechtsgrundlagen/1/7882/haushaltssatzung.html> veröffentlicht. Durch die Bezugnahme auf einen öffentlich zugänglichen Dokumentenpfad wird dem Informationsbedürfnis unter Berücksichtigung von § 7 S. 4 AIG Genüge getan. Es ist nicht notwendig und auch nicht sachdienlich, Ihnen veränderbare Dateien zur Verfügung zu stellen. Insoweit war der Antrag im Übrigen abzulehnen.

Entsprechend § 6 Abs. 1 S. 9 AIG wird auf § 11 Abs. 2 S. 1 AIG verwiesen. Nach dieser Regelung ist jeder Antragsteller berechtigt, den Landesbeauftragten für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg erreichen Sie unter der Anschrift Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Tel: 033203 3560 oder poststelle@lda.brandenburg.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Hoppegarten, Der Bürgermeister, Lindenallee 14 in 15366 Hoppegarten erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeinde Hoppegarten
Lindenallee 14
D-15366 Hoppegarten

